

Außenseiten:

Der Träger ist zur Durchführung des FSJ / FÖJ zugelassen gemäß

() § 5 Abs. 1 FSJG – kraft Gesetzes

() § 5 Abs. Abs. 1 bzw. 2 FSJG / FÖJG durch den Freistaat Sachsen.

(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. unterstreichen)

Die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJG) bzw. des Gesetzes zur Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJG) werden beachtet.

Das FSJ/FÖJ ist ein soziales bzw. umweltbezogenes Bildungsjahr und wird gantztägig als praktische Hilfstätigkeit in Einrichtungen des sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereiches bzw. des Natur- und Umweltschutzes geleistet. Den Teilnehmenden kann nur Unterkunft, Verpflegung, Arbeitskleidung und ein Taschengeld gewährt werden, sie erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt.

Die Teilnahme am FSJ/FÖJ berechtigt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 h der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr bzw. im Eisenbahnverkehr zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Ziel des FSJG/FÖJG ist es, Teilnehmende hinsichtlich der sozialen Sicherheit und sonstiger Vergünstigungen mit Auszubildenden gleichzustellen.



FREIWILLIGEN-AUSWEIS

für **Freiwillige**
im **Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ)** /
im **Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ)**
im

Freistaat Sachsen

FSJ und FÖJ werden gefördert aus Mitteln
des Bundes sowie des Freistaats Sachsen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Freistaat  Sachsen
Staatsministerium für Soziales

Innenseiten:

.....
Name

.....
Vorname

.....
Geburtsdatum und -ort

.....
Anschrift

ist Freiwillige(r) im FSJ / FÖJ und leistet einen
Freiwilligendienst in der folgenden Einsatzstelle:

.....
Name, Anschrift (Stempel) des Trägers / Ausstellers:

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Trägers

Lichtbild mit Stempel
(wie früher auf amtlichen
Personalausweisen
angebracht)

.....
Unterschrift der Inhaberin / des Inhabers

Dieser Ausweis ist gültig
vom bis